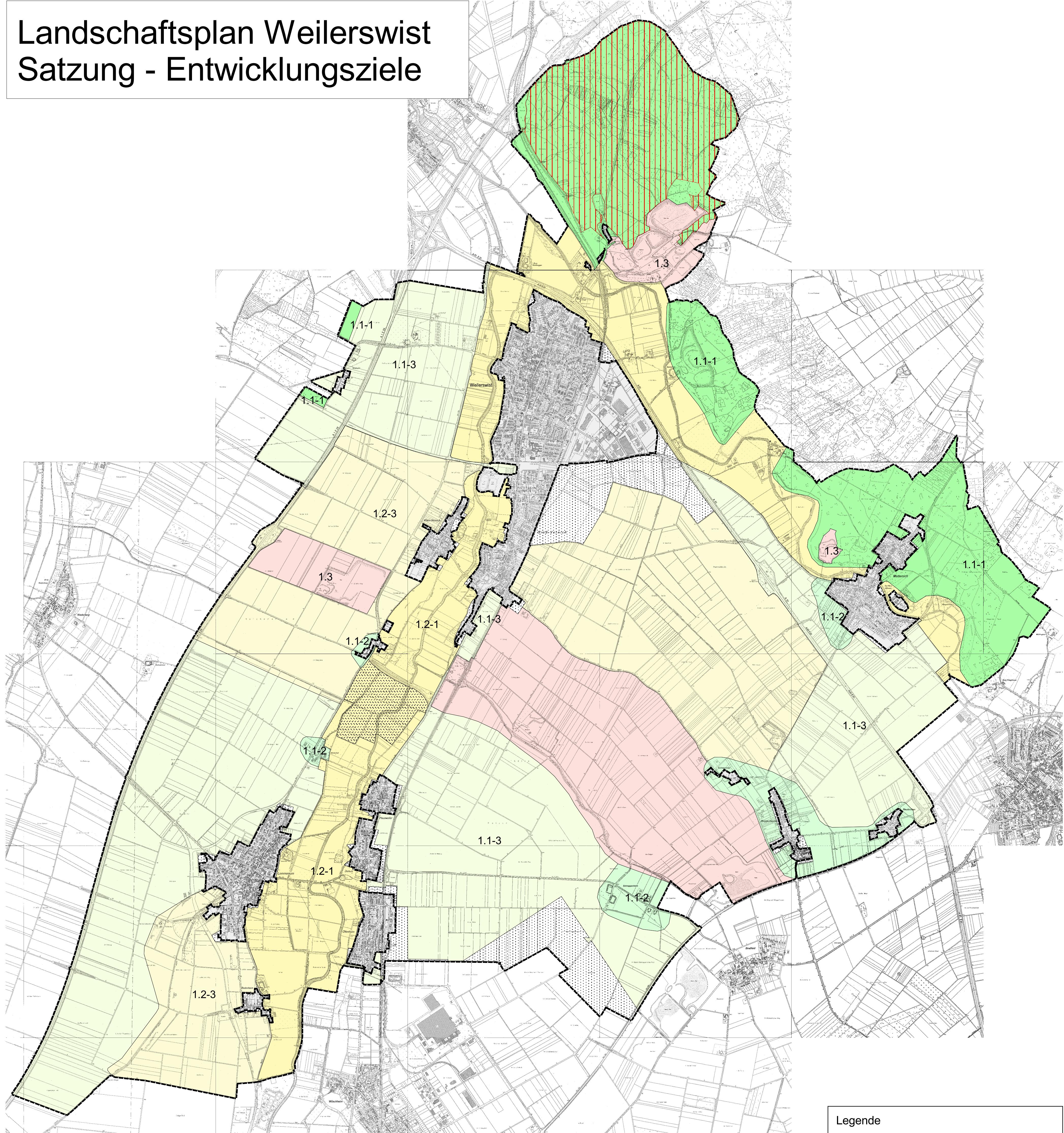


Landschaftsplan Weilerswist Satzung - Entwicklungsziele



RECHTSGRUNDLAUGE
Die Aufstellung dieses Landschaftsplans beruht auf den §§ 16 u. 18 bis 29a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) vom 22.07.2000 (BGBl. I S. 1660) und dem Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.07.2002 (BGBl. I S. 1663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV-NRW, S. 965).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW vorgesehener Entwicklungsziele für die Landwirtschaft und nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Nr. 1 LG NW vorgesehene Entwicklungsziele für die Landwirtschaft nach § 19 bis 26 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeit und Wirkung ist vom 15.10.2002 bis 30.11.2003 gegeben.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang gehaltenen Ortslage und des Geltungsbereiches rechtsverbindlicher bebauter Orte.

Die gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 LG NW vorgesehene Entwicklungsziele für die Landwirtschaft und nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 LG NW vorgesehene Entwicklungsziele für die Landwirtschaft nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeit und Wirkung ist vom 15.10.2002 bis 30.11.2003 gegeben.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit dem Rechtsverbindlichkeit widerprechende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht in Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 09.10.2002 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Roseke
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 15.10.2002 bis 30.11.2003 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Roseke
Landrat

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 08.10.2003 dem Entwurf dieses Landschaftsplans zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gem. § 27c Abs. 2 LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ersterlicher Bekanntmachung vom 09.11.2003 bis 30.12.2003 einschließlich erneut öffentlich auszulegen.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Roseke
Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach sachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 08.10.2003 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Roseke
Landrat

Legende

1.1 Erhaltung
1.1-1 1.1-1 Villenwälder / Friesheimer Busch
1.1-2 1.1-2 Strukturreiche Dorfrandlagen
1.1-3 1.1-3 Ackerflächen der Börde

1.2 Anreicherung / Biotopentwicklung

1.2-1 1.2-1 Niedungen
1.2-2 1.2-2 Dauergrünland
1.2-3 1.2-3 Ackerflächen der Börde

1.3 1.3 Wiederherstellung

1.4 1.4 temporäre Erhaltung

Nachrichtliche Darstellung

FFH-Gebiet (Meldung des Landes NRW)

Diese Entwicklungskarte ist neben der Festsetzungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplans. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5).

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans

Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplans, Stand März 2004

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Kreis EUSKIRCHEN
Der Landrat

Landschaftsplan Weilerswist

Satzung - Entwicklungsziele

Bearbeitung: K. Bialas
G. Persch, A. Oeliger

Stand: September 2004
Maßstab: 1:20.000